



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Sachsen-Anhalt-Thüringen

Halle, *11*.01.2012

NEUFERTIGUNG ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der

APRO Ingenieurbüro GmbH für Anlagenprojektierung
Am Haupttor, Bürocenter
06237 Leuna

die seit 01.09.2001 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 02.09.2004
unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Schnock



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.